

Grundlage der MBSH:

Das Land Schleswig-Holstein gewährt gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Beratung für Migrantinnen und Migranten in sozialen Angelegenheiten (Migrationssozialberatung) in den Kreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Leistung.

Integration als gesetzliche Aufgabe:

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurden die Grundlagen für eine zielgerichtete und nachhaltige Integrationspolitik gelegt. Der Ansatz des Zuwanderungsgesetzes ist eine einheitliche Integrationsförderung von bleibeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Durch das Zuwanderungsgesetz hat auch die migrationspezifische Beratung einen neuen Stellenwert erhalten.

Migrationsberatung in Schleswig-Holstein(Migrationspezifische Beratungsangebote):

Subsidiär und ergänzend zur bundesfinanzierten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sowie den Jugendmigrationsdienst (JMD) fördert das Land als freiwillige Leistung die MBSH. In ihrem 2002 verabschiedeten Integrationskonzept hat die schleswig-holsteinische Landesregierung die Migrationssozialberatung als speziellen Regeldienst beschrieben und als wichtige Schwerpunktaufgabe bezeichnet. Die landesfinanzierte Migrationsberatung wurde seit 2005 zu einer strukturierten Integrationsbegleitung ausgebaut. Im Jahr 2008 startete Schleswig-Holstein flächendeckend damit, Wirkung und Erfolge der Migrationssozialberatung durch ein neu entwickeltes Controlling-Konzept zu messen. Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept erfolgt eine Neuausrichtung auf die aktuellen Bedarfe.

Ziele und Beratungsformen

In der MBSH finden drei Formen der Beratung statt, die von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden:

1. Erstberatung

Die Beraterinnen und Berater sollen allen Zugewanderten unabhängig von ihrem Aufenthaltsstaus möglichst unmittelbar nach ihrer Einreise eine bedarfsgerechte qualifizierte Erstberatung ermöglichen. Um eine frühzeitige Beratung zu fördern, soll es vor Ort eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den zuständigen Ausländerbehörden/ Zuwanderungsbehörden und den Beratungsstellen der MBSH geben. Ziel ist, je nach Bedarf, erste Informationen zur Verfügung stellen und ggf. an unmittelbar zuständige Fachdienste zu verweisen. Die Erstberatung kann auch für Gruppen angeboten werden. Eine Überleitung in die Integrationsbegleitung ist möglich.

2. Integrationsbegleitung

Bedarfsgerecht können Zugewanderte eine Integrationsbegleitung in Anspruch nehmen. Wird ein Förderbedarf festgestellt, erfolgt eine Integrationsbegleitung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Durch die individuell ausgerichtete „Integrationsbegleitung“ sollen Integrationsprozesse frühzeitig initiiert, gesteuert und begleitet werden.

3. Punktuelle Beratung

Die punktuelle Beratung steht allen Zugewanderten unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in Form eines Beratungsgesprächs bei migrationspezifischen Fragestellungen offen. Die punktuelle Beratung kann bei Bedarf durch die Beratenden in die Integrationsbegleitung übergeleitet werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte bei Herrn Hayri Öznarin (MSB und Leitung):
h.oznarin@ewbund.de und/oder ewb-msb@ewbund.de

MBSH Team